

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Dezember 1992



3847. Amtlicher Quartierplan Kleinandelfingen Hirstig

Am 20. November 1992 ersuchte der Gemeinderat Kleinandelfingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. September 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hirstig.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 17. September 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Einen gegen den Festsetzungsbeschluss erhobenen Rekurs hat die Baurekurskommission IV mit Beschluss vom 11. Juni 1992 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 26. August 1992 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten und Süden durch die Schaffhauserstrasse S-1 und im Westen durch die Bauzonengrenze bzw. die Hangkante und den Waldrand begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Kleinandelfingen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Schaffhauserstrasse S-1, die Werkhofstrasse mit angeschlossener Gewerbestrasse samt Kehrplätzen sowie die Gass mit angeschlossener Hirstigstrasse, dem Hirstigweg und dem Grillenweg. Entlang der Schaffhauserstrasse S-1 ist der regionale Radweg und entlang dem Waldrand bis zur Gass ist ein Fussweg vorgesehen.

Die an der Werkhofstrasse auf 19 m, an der Gewerbestrasse auf 18 m, an der Hirstigstrasse auf 16 m und an der Gass auf 18 bzw. auf 16 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan enthaltenen alten Baulinien entlang der Hirstigstrasse werden aufgehoben. Für ausserhalb des Strassengebiets befindliche Werkleitungen werden gleichzeitig Baulinien für Versorgungsleitungen mit einem Abstand von 6,0 m festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Werkhofstrasse 4,5%, bei der Gewerbestrasse 4% und bei der Gass 5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung wird das Quartierplangebiet zonenkonform den Empfindlichkeitsstufen II, III und IV zugeordnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Kleinandelfingen vom 11. September 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Hirstig wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Kleinandelfingen, 8451 Kleinandelfingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer,

Klein-Andelfingen

unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Dezember 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller